

Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
Postfach 1477
8021 Zürich

29. Oktober 2012

Vernehmlassung zur ergänzenden Fachempfehlung für kотиerte Publikumsgesellschaften

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gerne nehmen wir zur ergänzenden Fachempfehlung für kотиerte Publikumsgesellschaften wie folgt Stellung.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Seit 2009 ist an der SIX ein Trend festzustellen, dass sich *mid- and small-caps* von den IFRS verabschieden und so gezwungenermassen vom ‚Main Standard‘ in den ‚Domestic Standard‘ wechseln (vgl. z.B. Pfaff, Dieter / Hermann, Roger: Beweggründe für den Wechsel von IFRS auf Swiss GAAP FER – Warum kотиerte Schweizer Unternehmen ihre Rechnungslegung zunehmend umstellen, in: Der Schweizer Treuhänder 2012, S. 202-207). Als Grund wird die längst überbordende Regelungsdichte der IFRS angegeben, die nicht mit Kosten-Nutzen-Überlegungen gerechtfertigt werden kann. Für diese Entwicklung haben wir grosses Verständnis. Gleichzeitig sind die Swiss GAAP FER mit einem Umfang von 200 Seiten viel offener als die IFRS und können daher die Informationsansprüche der Adressaten von kотиerten Publikumsgesellschaften, insbesondere wenn sie international ausgerichtet sind, nicht immer reflektieren. **Es ist daher ausdrücklich zu begrüssen, dass die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung eine ergänzende Fachempfehlung für kотиerte Publikumsgesellschaften vorschlägt.**

Ein nationaler Rechnungslegungsstandard wie Swiss GAAP FER wird den Ansprüchen national ausgerichteter Unternehmen eher gerecht, indem er die ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, das Schweizer Steuersystem und andere sozio-ökonomische Faktoren berücksichtigen kann. Vorsorgeverpflichtungen sind ein gutes Beispiel: Der Versuch von IFRS, alle Vorsorgekonzepte dieser Welt in einem einheitlichen Rechnungslegungsstandard abbilden zu wollen, führt teilweise zu äusserst schwerfälligen Lösungen mit viel Interpretationsspielraum für die Ersteller und Prüfer von Jahresrechnungen. Mit Swiss GAAP FER 16 „Vorsorgeverpflichtungen“ wurde demgegenüber ein Schweizer Standard entwickelt, der auf den bestehenden Informationen von Vorsorgeeinrichtungen aufbaut und im Normalfall keine langwierigen und teuren Berechnungen durch Aktuarien benötigt. Der Standard ist massgeschneidert für Unternehmen mit einer ausgeprägten Schweizer Stammhausstruktur.

Allerdings könnte die lokale Nähe des Standardsetters zu den Anwendern auch die Gefahr bieten, dass der Standardsetter unter dem Druck der Wirtschaft Empfehlungen erlässt, die heutigen, anerkannten Bedürfnissen der Rechnungslegung oder den berechtigten Interessen der Investoren widersprechen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Wahlrecht, Goodwill direkt mit den Reserven verrechnen zu können (wenn auch mit Pro-forma-Folgebewertung als „Schattenrechnung“). Vor diesem Hintergrund ist mit Interesse zu verfolgen, ob sich der Standardsetter bei der Segmentberichterstattung bezüglich der Offenlegung von Segmentergebnissen durchsetzen wird (kann).

Auch meinen wir, dass die ergänzende Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften zu kurz greift. Für kotierte Publikumsgesellschaften bleiben wichtige Themen(felder) unbehandelt: z.B. finanzielle Aktiven und finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt; Leasing und ähnliche Verhältnisse beim Leasinggeber oder Vermieter; Kaufpreisallokation im Rahmen der Kapitalkonsolidierung; Goodwill-Impairment-Test; Zusammenschluss von Unternehmen, die von derselben Person kontrolliert werden; assoziierte Gesellschaften; Joint Ventures. Weitere Themen werden – zumindest was die Informationsansprüche der Investoren von kotierten Publikumsgesellschaften anbelangt – zu offen gehandhabt, wie das oben angesprochene Wahlrecht zur direkten (erfolgsneutralen) Verrechnung des Goodwill mit den Reserven.

B. Konkrete Vernehmlassungsfragen

1. Ja
2. Ja
3. Ja
4. Ja
5. Ja
6. Ja
7. Ja
8. Ja
9. Nein; wir befürworten nachdrücklich die Wahl der Variante 1. Die Information der Segmentergebnisse ist äusserst wichtig für die finanzielle Beurteilung und Analyse der Zukunft eines Unternehmens; die Angabe nur der Nettoerlöse ist (zu) wenig aussagekräftig.
10. Ja
11. Ja

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen zweckdienlich sind und stehen Ihnen selbstverständlich auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident